

## **Bei Bedarf kopieren und den Handwerkern und Baufirmen abgeben**

[www.sahb.ch](http://www.sahb.ch) / [www.fscma.ch](http://www.fscma.ch)

### **Planung**

- Auftraggeber von der Planung bis und mit der Abrechnung ist die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung
- Die SAHB kann der versicherten Person Informationen für vorgesehene bauliche Änderungen liefern
- Die SAHB orientiert über Finanzierungsmöglichkeiten durch die Invaliden-Versicherung (IV)
- Die IV finanziert aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur einfache und zweckmässige Anpassungen. Es besteht kein Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Lösung
- Der Beizug eines Baufachmanns welcher auch die Bauführung übernehmen kann, ist auf Wunsch des Versicherten möglich. Die Kosten für diese Dienstleistung werden in der Regel von der IV nicht finanziert, sondern nur in speziell begründeten Fällen, die von der SAHB beurteilt werden müssen
- Die Exma VISION in Oensingen (eine weitere Dienstleistung der SAHB) zeigt viele Lösungen und bietet auch die einzigartige Möglichkeit, die geplante Nassraumsituation in Originalgrösse nachzubauen

### **Offerten**

- Auf allen Offerten muss der Name der versicherten Person erwähnt werden
- Alle Arbeiten müssen detailliert und nachvollziehbar aufgeführt werden. Keine Pauschalbeträge aufführen
- Bei komplexeren Arbeiten eine Skizze/Plan beilegen
- Positionen wie „Diverses, Reserve und Unvorhersehbares“ werden nicht berücksichtigt.
- Kosten für eine Bauführung oder Koordination der Handwerker müssen separat aufgeführt sein
- Nicht invaliditätsbedingte Kosten (Zusatzwünsche, Sanierungsarbeiten etc.) sind separat zu offerieren
- Die Offerte wird an die versicherte Person gesendet, die gemäss Vereinbarung mit der SAHB eine Kopie an die vereinbarten Stellen (IV-Stelle oder SAHB) schickt

### **Gesuch**

- Die SAHB erstellt auf der Basis der eingereichten Offerten und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Finanzierungsvorschlag zuhanden der IV-Stelle
- Es muss ein Plan der Wohnung und/oder dem Haus dabei sein, sowie bei komplexeren Arbeiten eine Skizze/Plan der Veränderung
- Bei Mietobjekten und Miteigentum (Treppenhaus, Zugang, Haustüre, usw.) muss eine schriftliche Bewilligung des Besitzers, der Verwaltung oder der Miteigentümer vorgelegt werden. Spätere Rückbauten in den Originalzustand können von der IV bezahlt werden, wenn dies vorgängig schriftlich vereinbart wurde
- Anhand der kompletten Unterlagen entscheidet die IV über die Finanzierung
- Der Entscheid wird der versicherten Person in Form einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt. Je nach Kanton erhalten die offerierenden Handwerker (Durchführungsstellen) eine Kopie
- Achtung: Die Verfügung ist kein Auftrag an die ausführenden Stellen, sondern die Zusicherung einer vollen oder teilweisen Kostenübernahme

## **Auftrag, Ausführung, Überwachung, Kontrolle**

- Auftraggeber für die Ausführung der Arbeiten ist immer die versicherte Person. Das heisst, die versicherte Person muss die Arbeiten selber in Auftrag geben, das geht nicht automatisch
- Ist eine Baubewilligung nötig, ist diese durch die versicherte Person einzuholen
- Unvorhergesehene und begründete Mehrkosten sind als Nachtrag der IV-Stelle **sofort** zu melden
- Verantwortlich für die Überwachung der Ausführung und die Schlusskontrolle ist die versicherte Person oder deren Vertreter

## **Abrechnung Variante 1: Volle Kosten-Übernahme**

*Die geplanten baulichen Anpassungen wurden von der IV gesamthaft oder mehrheitlich verfügt. In der Verfügung werden die Durchführungsstellen erwähnt*

- Durchführungsstellen sind Handwerker, Baufirmen, GU oder bei Vorfinanzierung eine Institution oder die versicherte Person
- Durchführungsstellen senden die Rechnung direkt an die IV, mit Kopie an Kunde
- Abgerechnet wird der auf der Verfügung erwähnte Betrag. Mehrkosten sind detailliert zu begründen
- Auf der Rechnung ist die Versicherten-, Verfügungs- und NIF-Nummer anzugeben, die versicherten Person kennt diese, wie auch die Adresse der kantonalen IV-Stelle
- Wurde mit der versicherten Person weitere Arbeiten vereinbart, welche nicht von der IV übernommen werden, sind diese in einer separaten Rechnung der versicherten Person zuzustellen

## **Abrechnung Variante 2: Kostenbeitrag**

*Von der IV wurde nur ein Kostenbeitrag für eine einfach Variante verfügt und nicht die ganze bauliche Anpassung*

- Die versicherte Person muss die baulichen Anpassungen vorfinanzieren
- Nach erfolgter Ausführung der baulichen Anpassungen kann die versicherte Person durch Einreichen der bezahlten Rechnungskopien bei der IV den Kostenbeitrag geltend machen. Bitte der IV ein Bank oder Postkonto angeben
- In diesem Fall können keine Mehrkosten geltend gemacht werden